

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Pfreimd erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Pfreimd erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Pfreimd erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.2008 außer Kraft.
Pfreimd, 03.02.2021



Richard Tischler, Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,94 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (bis Bj 2021)	15 Jahren	3,41 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (ab Bj 2021)	15 Jahren	5,29 Euro
einen Kommandowagen KdoW	15 Jahren	2,60 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (bis Bj 2021)	20 Jahren	2,72 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ab Bj 2021)	20 Jahren	4,27 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	6,85 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	7,91 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 18/12	25 Jahren	9,20 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Jahren	4,40 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	7,37 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet bei jährlich 80 Ausrückestunden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, sowie einer Eigenbeteiligung der Gemeinde mit 10%, je Stunde für

einen Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (bis Bj 2021)	35,26 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (ab Bj 2021)	55,76 Euro
einen Kommandowagen KdoW	24,98 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (bis Bj 2021)	69,10 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ab Bj 2021)	87,58 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	118,33 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	146,34 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	184,02 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 18/12	218,95 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L1	48,29 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	102,57 Euro

3. Gerätekosten und Dienstleistungen

3 a) Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Verrechnungssätze:	pro h:
POLYMA (fahrbare Flutlichtanlage)	30,00 Euro
Notstromaggregat MZF	30,00 Euro
Kettensäge GW-L2	16,00 Euro
Schmutzwasserpumpe GW-L2	16,00 Euro
Trennschleifer	16,00 Euro
Schmutzwasserpumpe	16,00 Euro
Hochdruckreiniger	20,00 Euro
Dieselumfüllpumpe	50,00 Euro
Wassersauger	30,00 Euro
Drucklüfter	20,00 Euro
Schlauchboot / Mehrzweckboot	20,00 Euro
Verkehrssicherungsanhänger / Vorwarnanhänger	30,00 Euro
Pulverlöschanhänger P250	30,00 Euro
Hebezug, Rollgliss und Absturzsicherung	30,00 Euro

3 b) Je Einsatz werden pauschal verrechnet:

Verrechnungssätze:	pro Einsatz:
Anhänger	15,00 Euro
Hydraulischer Rettungssatz	30,00 Euro
Pressluftatmer	25,00 Euro
Befüllung je Druckluftflasche	10,00 Euro
Reinigung und Prüfen je Maske	10,00 Euro
Dicht – u. Hebekissen	15,00 Euro
Wartung, Reinigung, Trocknung je Druckschlauch	10,00 Euro
Absperrmaterial, Kleinteile, Armaturen	10,00 Euro
Greifzug, Seilwinde, hydraulische Winde	15,00 Euro
Wärmebildkamera	16,00 Euro
Explosionsmessgerät	16,00 Euro
Beleuchtungsgerät (Scheinwerfer Stativ u.ä.)	15,00 Euro
Entsorgungskosten von Ölbindemittel / Sack	28,00 Euro
Auffangbehälter 1000 Liter	30,00 Euro
Ölsperre	150,00 Euro
Auffüllbare Feuerlöscher (High Press)	60,00 Euro
Befüllung eines tragbaren Feuerlöscher (Pulver, CO ² , Schaum, Fett)	60,00 Euro
Chemakalienschutzanzug (Einweg)	40,00 Euro
Schnellbauzelt	150,00 Euro
Rettungssäge	30,00 Euro
Wird ein Gerät unbrauchbar, ist Ersatz zu leisten.	

3 c) Für folgende Materialien gelten Tagespreise:

Ölbindemittel	Tagespreis
BioVersal	Tagespreis
Pulver für den Einsatz des Anhängers P250	Tagespreis
Schaummittel	Tagespreis

3 d) Sonstige Dienstleistungen:

Türöffnung pauschal	75,00 Euro
Wespenbeseitigung pauschal	50,00 Euro
Befüllter Sandsack / Stück	5,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz je Mann berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): **28,00 €**

4.2. Verdienstausschlag:

Soweit von der Stadt Pfreimd Verdienstausschlag oder fortgesetztes Arbeitsentgelt zu erstatten ist, sind die tatsächlich zu erstattenden Kosten zu berechnen.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausschlages (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.3. Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Mann und Stunde für Wachdienst erhoben:

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5) AVBayFwG **16,40 €**

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.